

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG: Bestimmungen im bestehenden Gesetz von 1985 und im angepassten Gesetz von 2019

Die wichtigsten Anpassungen nach Artikel:

Artikel	JSG 1985	JSG 2019
Art. 3 Grundsätze		Die <u>Grundsätze</u> für die Jagdplanung in den Kantonen <u>werden ergänzt mit der Pflicht zur Berücksichtigung des Tierschutzes, der Nachhaltigkeit und zur interkantonalen Koordination.</u>
Art. 5 Jagdbare Arten und Schonzeiten	Heute sind 15 Wildentenarten jagdbar. Die Waldschnepfe ist heute 3 Monate lang jagdbar.	<u>Neu werden 12 Wildentenarten geschützt</u> und es bleiben nur noch 3 jagdbar. Die Waldschnepfe ist nur noch 2 Monate lang jagdbar.
Art. 5 Abs. 3 Nicht einheimische Arten		<u>Der Umgang mit nicht einheimischen Arten wird besser organisiert.</u> Die Kantone erhalten mehr Freiräume bei deren Eindämmung und Bekämpfung.
Art. 5 Abs. 6 Jagdbare Arten und Schonzeiten	Der Bundesrat kann in der Verordnung (d.h. ohne Parlamentsbeschluss und ohne Referendumsmöglichkeit) geschützte Arten (z.B. Wolf) zu jagdbaren erklären.	Die Jagdbarkeitserklärung von geschützten Arten ist die alleinige Kompetenz des Parlaments. <u>Der Bundesrat kann nicht mehr «geschützte Arten» zu «jagdbaren Arten» erklären.</u> Der Bundesrat kann aber bestimmte «geschützte Arten» auf die Liste der grundsätzlich «bestandsregulierbaren Arten» nach Art. 7a setzen: die 7a- Arten bleiben aber «geschützte Tierarten».
Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 4 Artenschutz	Die Kantone können mit vorheriger Zustimmung des BAFU den Abschuss sämtlicher geschützter Wildtierarten vorsehen, soweit der Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt oder die Verhütung von grossem Schaden oder einer Gefährdung es verlangen. Grundsätzlich sind also heute alle geschützten Tierarten «bestandsregulierbar».	Die beiden Artikel werden gestrichen und ersetzt mit dem Art. 7a. <u>Die Liste der grundsätzlich regulierbaren geschützten Arten wird eingegrenzt auf einige wenige Arten,</u> die das Bundesparlament oder der Bundesrat explizit bestimmt. Zurzeit sind Steinbock, Wolf und Höcker-schwan vorgesehen.

Artikel	JSG 1985	JSG 2019
<p>Art. 7a Abs. 1 & 2</p> <p>Regulierung der Bestände bestimmter geschützter Arten</p>		<p>Zum Schutz der Lebensräume und zur Erhaltung der Artenvielfalt, sowie zur Verhütung von Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen <u>können die Kantone nach Anhörung des BAFU Steinbock-, Wolf und Höckerschwan-Bestände regulieren, bevor grosse Probleme entstanden sind.</u></p> <p>Die Bestandsregulationsmassnahmen (Entfernen von Gelegen, Abschuss einer Anzahl Tiere) <u>müssen erforderlich sein</u> und sie dürfen die Population nicht gefährden. Das heisst: die Kantone müssen dem Bund darlegen, dass ein Schadenspotential vorhanden ist und mildere Massnahmen - d.h. insbesondere Schadenpräventionsmassnahmen – alleine nicht genügen. Der Bundesrat wird in der Verordnung Schutzbestimmungen formulieren, die die Erhaltung der Populationen sichern.</p>
<p>Art. 7a Abs. 3</p> <p>Unterstützung der kantonalen Wildhut durch den Bund</p>		<p>Der Bund kann den Kantonen Finanzhilfen gewähren, insgesamt bis zu 2 Mio. pro Jahr. Damit wird die Arbeit der kantonalen Wildhut unterstützt, die im Umgang mit Konflikte verursachenden Arten und der Bevölkerung eine wichtige Rolle spielen. Es können so in der Schweiz <u>20-25 neue Wildhüterstellen geschaffen werden.</u></p>
<p>Art. 8 Abs. 1, 2 & 3</p> <p><u>Abschuss kranker und verletzter Tiere</u></p>	<p>Wildhüter und Jagdpächter in den Revierkantonen können das ganze Jahr über verletzte oder kranke Wildtiere von ihrem Leiden erlösen.</p>	<p><u>Die Kompetenzen der Jagdpächter werden eingeschränkt auf «jagdbare Tierarten».</u></p> <p><u>Der Art. 8 wird mit zwei neuen Absätzen zum Tierschutz ergänzt.</u> Neu wird die Nachsuche auf verletzte Wildtiere obligatorisch. Zudem verlangt das neue Gesetz, dass die Landwirte innerhalb der überregionalen Wildtierkorridore wildtierfreundliche Zäune stellen müssen, zur Sicherung der Wandermöglichkeiten für Wildtiere und zur Verhütung von Unfällen.</p>

Artikel	JSG 1985	JSG 2019
Art. 11a Schutzgebiete	Im bestehenden JSG sind keine überregionalen Wildtierkorridore ausgedehnt.	<p>Über den Art. 11a <u>müssen die Kantone die rund 300 überregionalen Wildtierkorridore in der Schweiz in den Richtplänen ausscheiden und vorort in ihrer Funktionalität sichern oder wo nötig, wiederherstellen.</u></p> <p>Der Bund gewährt den Kantonen <u>Abgeltungen</u> an Massnahmen zur funktionalen Sicherung der überregionalen Wildtierkorridore, insgesamt <u>bis zu 4 Mio. pro Jahr.</u></p>
Art. 11 Abs. 5 Abschuss von Tieren in Schutzgebieten und Vogelreservaten	Zum Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt und zur Verhütung von übermässigen Wildschäden können die Kantone auch in Wildtierschutzgebieten und Vogelreservaten den Abschuss von jagdbaren Tieren und Steinböcken zulassen.	<p>Kantone können zum Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt und zur Verhütung von Wildschäden in Wildtierschutzgebieten und Vogelreservaten den Abschuss von jagdbaren Tieren, Steinböcken <u>und nun auch von Wölfen</u> zulassen.</p> <p>Der Bundesrat sichert in der Verordnung, dass Abschüsse von Steinbock und Wolf <u>auf notwendige Ausnahmefälle beschränkt</u> bleiben.</p>
Art. 11 Abs. 6 Schutzgebiete	Im bestehenden JSG ist keine Finanzhilfe für Arten- und Lebensraumförderung in Wildtierschutzgebieten sowie Wasser- und Zugvogelreservaten definiert.	<p>Der Art. 11 Abs. 6 wird mit einer <u>Finanzhilfe für Arten- und Lebensraumförderung in Wildtierschutzgebieten und Wasser- und Zugvogelreservaten</u> ergänzt. So kann der Bund den Kantonen zusätzlich zu den heute ausbezahlten 2,5 Millionen Franken pro Jahr für die Aufsicht in den Schutzgebieten neu auch bis zu 2 Millionen Franken für Schutzmassnahmen gewähren.</p>
Art. 12 Abs. 5 Verhütung von Wildschäden	Es werden nur Schutzmassnahmen zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere von Bund und Kantonen entschädigt.	<p>Neu werden neben Schutzmassnahmen zur Verhütung von Grossraubtierschäden auch <u>Präventionsmassnahmen zur Verhütung von Schäden durch Biber und Fischotter</u> entschädigt.</p>

Artikel	JSG 1985	JSG 2019
<p>Art. 13 Abs. 4 & 5</p> <p>Entschädigung von Wildschaden</p>	<p>Heute werden nur Schäden durch Biber an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen durch den Bund und die Kantone vergütet.</p> <p>Es werden alle Schäden von Grossraubtieren und Bibern vergütet.</p>	<p>Zusätzlich werden neben Schäden durch Biber an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen <u>auch Schäden von Bibern an Infrastrukturen von Privaten und Gemeinden vergütet.</u></p> <p><u>Neu werden nur noch Schäden vergütet, wenn zuvor die zumutbaren Herdenschutz- oder Präventionsmassnahmen ergriffen wurden.</u></p>
<p>Schutzgebiete</p>	<p>Die Wildtierschutzgebiete heissen «Jagdbanngebiete». Der Fokus liegt also auf dem Begriff «Verbot der Jagd».</p>	<p>Die «Jagdbanngebiete» werden umbenannt in «Wildtierschutzgebiete». Der Fokus liegt also <u>auf dem «Schutz der Wildtiere».</u></p>